Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 328. Mittag=Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 17. Juli 1875.

Deutschland.

Berlin, 16. Juli. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat Allerhöchstihrem Flügel=Adjutanten, Major von Winterfeld, den Rothen Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Major von Herff, Flügel=Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Sachsen Majestät ihm verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse des Albrechts=Ordens ertheilt.

Se. Majestät der König hat dem practischen Arzt Dr. M. Passow in Alt=Reetz den Charakter als Sanitäts=Rath, und dem Rittergutsbesitzer Johann Anton Schmitz zu Bislich im Kreise Rees den Charakter als Oeconomie-Rath verliehen, sowie den zeitigen Bürgermeister Rausch zu Kelbra, in Folge der von der Stadtverordneten=Versammlung zu Sorau getroffenen Wahl, als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Sorau für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren; den seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Iserlohn, Kaufmann Rudolph Schrimpff, der von der dortigen Stadtverordneten=Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, in gleicher Eigenschaft für eine fernere sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem Gymnasial=Oberlehrer Dr. Haacke in Burg ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden. Der ordentliche Lehrer Dr. Carl Breuker am Friedrich=Wilhelms=Gymnasium in Köln ist zum Oberlehrer befördert worden. — Dem Appellationsgerichts=Rath Dr. Reichensperger in Köln, dem Landgerichts=Rath Freiherrn von Heddesdorff in Köln und dem Kreisgerichts=Director Varneseus in Lippstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. Dem Kreisrichter Peters in Halle i. W. sind die Functionen des Dirigenten der Gerichts=Deputation daselbst übertragen. Versetzt sind: der Kreisrichter Plüter in Mansfeld an das Kreisgericht in Querfurt, und der Kreisrichter von der Lage in Strausberg an das Kreisgericht in Glogau. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts=Assessor Schetter bei dem Kreisgericht zu Bielefeld, mit der Function bei der Gerichts=Deputation in Halle i. W., der Gerichts=Assessor Dr. Meyer bei dem Kreisgericht in Samter, der Gerichts=Assessor Goldschmidt bei dem Kreisgericht in Kosten, und der Gerichts=Assessor Schulze bei dem Kreisgericht in Kempen. Der Gerichts=Assessor Fliedner ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Volkmarsen ernannt. Dem Kreisgerichts=Rath Brügmann in Essen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. Der Staatsanwalt Uhde in Friedeberg N. M. ist in gleicher Amtseigenschaft an die Kreisgerichte in Spandau und Neu=Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, versetzt. Dem Gerichts=Assessor von Wallenberg ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Zu Gerichts=Assessoren sind ernannt: der Referendarius Wagner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, der Referendarius Otto, der Referendarius Court und der Referendarius Osius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, der Referendarius Kaßner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und der Referendarius von Kitzing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 16. Juli. [Nachträgliche Beurkundung der Geburts= und Sterbefälle. — Entlassung.] Von Seiten der Regierung ist bekanntlich, wie die „Prov.=Corr." jüngst gemeldet hat, eine nachträgliche Beurkundung der Geburts= und Sterbefälle angeordnet worden, deren regelmäßige Eintragungen wegen der Sperrung der katholischen Parochien in der Zeit zwischen dem Erlaß der Maigesetze und der Inkrafttretung des Civilstandsgesetzes nicht erfolgen konnte. Die „Germania" macht diese Mittheilung der „Provinzial=Correspondenz" zum Gegenstand ihrer Kritik. Sie will eine auffällige Lücke in der Anordnung der Regierung finden, daß nicht auch von der nachträglichen Beurkundung der Trauungen die Rede ist, und geht sogar so weit, zu behaupten, dieselbe Mangelhaftigkeit sei auch schon seit Jahren in den gesetzgeberischen Arbeiten der Regierung bemerkt gewesen. Es scheint, daß die „Germania" absichtlich die öffentliche Meinung in Bezug auf die von katholischen Priestern ungesetzlich vorgenommenen Trauungen verwirren will, denn sie muß doch wohl wissen, daß zwischen der Beurkundung von Geburts= und Sterbefällen und der Beurkundung von Trauungen ein sehr wesentlicher Unterschied obwaltet. Geburts= und Sterbefälle sind Thatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind und von Seiten der Geistlichen durch die Eintragung in die Kirchenbücher einfach gesetzlich constatirt wurden. Trauungen dagegen, die von Priestern vollzogen werden, welche der Staat nicht anerkennt, waren und bleiben illegial und dem Staate gegenüber ungültig. Die Behörden können daher nicht anordnen, daß solche ungesetzlich vollzogenen Trauungen nachträglich gleich den gesetzlichen zu beurkunden. Dazu würde vielmehr eine förmliche Legalisirung dieser Trauungen nothwendig sein — ein Act, der nicht durch ministeriellen Erlaß vorgeschrieben werden darf, sondern durch ein förmlich gesetzliches Verfahren herbeigeführt werden muß. — Was übrigens die von der „Prov.=Corr." erwähnten Anordnungen betrifft, so sind dieselben in einer gemeinsamen Verfügung des Ministers des Innern, der Justiz und des Cultus enthalten. Es werden darin die Behörden angewiesen, die zur Anzeige der Geburts= und Sterbefälle verpflichteten Personen in den vor dem 1. October v. J. gesperrten Parochien zur Erstattung der Anzeige bei den zuständigen Standesbeamten aufzufordern. Das preußische Civilstandsgesetz enthält zwar nicht die ausdrückliche Bestimmung wie die des § 81 des Reichsgesetzes, doch ist es als unzweifelhaft zu erachten, daß auch nach dem preußischen Gesetze die zur Anzeige verpflichteten Personen auch zur Anzeige derjenigen Geburts= und Sterbefälle verbunden sind, welche vor dem 1. October v. J. in gesperrten Parochien erfolgt sind und noch nicht zur gesetzlichen Eintragung gelangten. Es sind übrigens die Geburts= und Sterbefälle, deren nachträgliche Beurkundung erforderlich ist, in den meisten Parochien von den Ortsbehörden verzeichnet worden, so daß für eine möglichst vollständige nachträgliche Beurkundung Vorsorge getroffen ist. — Der Geheime Regierungsrath, Landrath Domneil zu Naumburg hat seine Entlassung aus dem Staatsdienste erbeten.

** **Berlin**, 16. Juli. [Die Einführung der Börsensteuer als Reichssteuer. — Aufschwung der spanischen Regierung.] Unter den neuen Steuern, welche die Reichsregierung in der nächsten Session des Reichstages demselben vorzulegen gedenkt, wird von mehreren Seiten auch eine Börsensteuer hervorgehoben. Diese Annahme erweist sich nach von mir eingezogenen Erkundigungen als irrig; wenigstens ist es höchst unwahrscheinlich, daß die preußische Regierung, welche schon lange sich mit der Einführung dieser Steuer im Umfange des preußischen Staates trägt, dieselbe dem Reiche überlassen wird. Die praktische Bedeutung einer Börsensteuer würde sich überwiegend bei dem Verkehr an der Berliner Börse, und nächstdem an der Frankfurter und Breslauer Börse geltend machen, da an diesen Börsen die sogen. Differenzgeschäfte, bei welchen allein für die Einführung der Steuer eine innere Berechtigung existirt, im Verhältniß zu den effectiven Geschäften ganz enorm sind. Die durch eine Börsen=Steuer erzielten Einnahmen werden demnach zum überwiegenden Theil aus Preußen fließen und dem Reiche zu Gute kommen, falls die Steuer vom Reiche eingeführt wird. Daß unser Finanz=Minister mit einem derartigen Arrangement nicht einverstanden sein wird, bedarf keiner näheren Ausführung. — In den hiesigen politischen Kreisen wird der gegenwärtige Aufschwung der spanischen Regierung wohl als der Anfang einer militärischen Kräftigung derselben, keineswegs aber als der Beginn einer thatsächlichen Befestigung dieser Regierung und einer Wiederherstellung geordneter Zustände aufgefaßt. Nach den neuesten hierher gelangten Mittheilungen beginnen sich wiederum innere Parteiumtriebe ähnlicher Art wie sie sich bereits vor der Entstehung des carlistischen Aufstandes geäußert, zu regen, und die Befürchtung liegt nahe, daß nach Unterdrückung des militärisches Feindes die republikanischen und demokratischen Elemente von Neuem versuchen werden, den König Alphons, gleichwie seine Mutter Isabella und den König Amadeus, zu beseitigen.

[Preßproceß.] Wegen Gotteslästerung resp. wegen Beschimpfens einer Einrichtung der katholischen Kirche stand am Donnerstag der Theaterschriftsteller Salingré in seiner Eigenschaft als Redacteur des „Rumor" vor den Schranken der siebenten Criminal=Deputation. Dieses doppelte Vergehen soll nach Auffassung der Anklage in dem in Nr. 20 des „Rumor" vom 15. Mai cr. veröffentlichten Feuilletonartikel unter der Ueberschrift: „Der Reliquien=Jahrmarkt zu Plundersweiler" zu finden sein, in welchem die Jungfrau Maria und auch Jesus Christus in spöttelnder Weise behandelt worden sind. Der Angeklagte bestreitet, den incriminirten Artikel vor der Veröffentlichung gekannt zu haben, und stellt unter Beweis, daß er an dem Tage der Redaction dieser Nummer mit dem Verkaufe der Zeitung beschäftigt gewesen sei und sich deshalb nicht habe um die Redaction des Blattes bekümmern können. Der Staatsanwalt beantragt wegen der Gotteslästerungen, welche in den beiden incriminirten Stellen zweifellos enthalten sind, drei Wochen Gefängniß, eventuell stellt er anheim, aus § 21 des Reichspreßgesetzes auf eine Geldstrafe zu erkennen. Der Gerichtshof, unter dem Vorsitz des Stadtgerichts=Directors Reich, erachtet nur die Gotteslästerung für erwiesen, da nach der christlichen Lehre Jesus mit Gott identisch sei, dagegen könne die Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche nicht angenommen werden, weil die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria zwar ein Dogma, also eine Lehre, aber keine Einrichtung der Kirche sei. In subjectiver Beziehung seien keine die Thäterschaft ausschließenden Umstände nachgewiesen; obwohl dem Angeklagten zu glauben sei, daß er sich nicht viel um die Redactionsgeschäfte habe bekümmern können, so sei die Unmöglichkeit dessen nicht erwiesen. Jedoch sei dieser Umstand bei der Strafbemessung in Berücksichtigung gezogen und deshalb nur auf vierzehn Tage Gefängniß erkannt worden.

Köln, 15. Juli. [Prozesse.] Die „Kölner Volksztg." meldet: „Der Herr Abgeordnete Dr. P. J. Röckerath, welcher in der vorigen Woche vom hiesigen Zuchtpolizeigerichte von einer auf Grund des bekannten § 131 des Strafgesetzbuches gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden ist, hat schon wiederum eine Vorladung an's Zuchtpolizeigericht erhalten. Diesmal stützt sich die Anklage auf die beiden Paragraphen 110 und 131 des Strafgesetzbuchs. Es ist nämlich gegen den Abgeordneten Dr. Röckerath die Beschuldigung erhoben worden, er habe am 25. November 1874 zu Crefeld a. öffentlich vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert, b. erdichtete und entstellte Thatsachen, wissend, daß dieselben erdichtet und entstellt waren, öffentlich behauptet, um dadurch Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. Die betreffende Verhandlung wird am 19. Juli vor der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Düsseldorf stattfinden. So viel wir wissen, schweben außer der gegen den Abgeordneten Dr. Röckerath erhobenen Anklage noch Untersuchungen respective Anklagen gegen die Mitglieder der Centrumsfraction Dr. Franz, Franssen, Ibach und Graf Stolberg.

Bonn, 15. Juli. [Die Unions=Conferenzen.] Mit Rücksicht auf den auch von uns abgedruckten Brief des Herrn v. Döllinger wird der „B. Z." mitgetheilt, daß die Unions=Conferenz nicht am 16., sondern am 12. August hier zusammentreten wird, und daß Herr von Döllinger nicht von dem „Dogma über die Ausgießung des h. Geistes" redet, wie auch in anderen Blättern abgedruckt ist, sondern von dem „Dogma über den Ausgang des heil. Geistes" (vom Vater allein, wie die Morgenländer — vom Vater und vom Sohne, wie die Abendländer lehren).

Essen, 15. Juli. [Die päpstliche Encyclica.] Aus dem gegen die „Essener Volkszeitung." in zweiter Instanz von dem Apellgerichte zu Hamm ergangenen freisprechenden Urtheil in Betreff der päpstlichen Encyclica heben wir folgende Sätze hervor;

„Es kann zunächst nicht bezweifelt werden, daß der Papst in der Encyclica vom 5. Februar d J. zum Ungehorsam gegen rechtsgiltig erlassene Gesetze auffordert. Die Bischöfe haben, wie notorisch, die Kirchengesetze nicht befolgt, und sind deshalb bestraft. Wenn nun der Papst ihr desfallsiges Verhalten lobend hervorhebt und ihnen zuruft: „Fahrt fort, wie ihr angefangen habt", so ist klar, daß eine von solcher Autorität ausgehende Stimme nicht mißverstanden werden kann und den Bischöfen ein Befehl hat sein sollen, die Nichtbefolgung der Gesetze, also den Ungehorsam gegen dieselben, in früherer Weise fortzusetzen. Ob durch den fraglichen Erlaß außer den Bischöfen noch Andere zu demselben Ungehorsam aufgefordert worden sind, kann dahin gestellt bleiben. Wenn auch zugegeben werden soll, daß das päpstliche Schreiben, welches an Alle, die es angeht, an den ganzen katholischen Erdkreis sich wendet, auch noch bei Anderen denselben Erfolg hat erzielen wollen und erzielt hat: so erscheint hierdurch die Handlung der Angeklagten in keinem anderen Lichte. Der Inhalt der Encyclica ist und bleibt strafbar, gleichgiltig an wen und wie viele er gerichtet war. Hierdurch allein beantwortet sich jedoch nicht die Frage, ob die Angeklagten durch Aufnahme des Erlasses in die „Essener Volkszeitung" sich strafbar gemacht haben. Und diese Frage mußte verneint werden. Zur Anwendung des § 110 Str.=G.=B. kommt es nicht darauf an, welchen Erfolg die Veröffentlichung in dem einen oder anderen Falle gehabt, auch genügt ein bloßes Anreizen nicht. Maßgebend ist vielmehr, ob die Absicht der Angeklagten bei der Veröffentlichung erweislich dahin gegangen ist, durch ihre Kundgebung in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen rechtsgiltige Gesetze hervorzurufen. Für die Annahme eines solchen dolus aber fehlt es an jedem thatsächlichen Anhalt. Es kann dem ersten Richter nur darin beigetreten werden, daß in dem Kampfe der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung die päpstliche Encyclica sowohl politisch wie historisch von großer Bedeutung ist. Wenn nun die Angeklagten diesen Erlaß durch ihre Zeitung veröffentlichen, so erfüllen sie nur eine Pflicht gegen diejenigen Abonnenten, welche für diesen Kampf sich interessirten und welchen zum vollen Verständniß desselben kein Theil seiner geschichtlichen Entwickelung, also auch nicht die Kenntniß des fraglichen Erlasses entbehrlich war. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch der Umstand, daß auch regierungsfreundliche Zeitungen denselben Erlaß aufgenommen haben. Die sonstige Tendenz der „Essener Volksztg." darf hierbei nicht ins Gewicht fallen, da der Strafrichter nur die That als solche, also hier lediglich den Act der Veröffentlichung, nicht etwa an anderen Stellen und zu anderen Zeiten ausgesprochene Gesinnungen zu beurtheilen hat. Schon deshalb ist es gewagt, aus dem acht Tage später erschienenen Leitartikel auf die Absicht der Angeklagten bei Veröffentlichung des Erlasses einen Rückschluß zu machen. Hierzu kommt aber, daß auch der Inhalt dieses Leitartikels zu einer solchen Folgerung nicht berechtigt. Der zum Zwecke der Beweisaufnahme in dieser Instanz verlesene Leitartikel führt vielmehr lediglich aus, wie unbegreiflich die Haltung der Regierungspartei sei, welche sonst die päpstlichen Kundgebungen als unbedeutend darstelle, während jetzt auf die Encyclica ein solcher Werth gelegt werde, und erörtert dann, daß der geistliche Einfluß des Papstes noch immer bestehe, und daß die Situation wesentlich sich ändere, wenn eine solche Macht auf dem Plane erscheine. Mit keinem Worte wird jedoch dem materiellen Inhalt des päpstlichen Schreibens beigetreten, geschweige denn zum Ungehorsam selbst gegen die Gesetze aufgefordert."

Kassel, 15. Juli. [Dem hiesigen katholischen Dechanten sammt Kaplänen] ging der Befehl zu, die dem Fiscus gehörigen Wohnungen zu räumen.

Aus dem Großherzogthum Hessen, 15. Juli. [Verordnung.] Aus Anlaß mißbräuchlicher Zuziehung von Schulkindern und Lehrern zur Theilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten ist die Bestimmung eingeschärft worden, wonach, abgesehen von Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, der Schul=Unterricht kirchlicher Zwecke willen nicht ausgesetzt werden darf. Gegen den Willen ihrer Eltern sollen die Kinder nicht angehalten werden können, einer Leiche zu folgen und an einer Procession oder einem Bittgange Theil zu nehmen.

Oesterreich.

Ischl, 15. Juli. [Die Kaiserzusammenkunft.] Kaiser Wilhelm weilt seit heute Nachmittags als Gast unseres Kaisers in Ischl. Wie im vorigen Jahre wollte der Deutsche Kaiser auch in diesem Jahre es nicht unterlassen, seine Anwesenheit in Oesterreich zu einem Besuche bei dem österreichischen Kaiserhofe zu benützen und da Kaiserin Elisabeth Ende des Monats in ein Bad geht, Kaiser Wilhelm sie aber noch vor Ihrer Abreise sehen wollte, wurde der erst für Mitte August nach Beendigung der Gasteiner Cur bestimmt gewesene Besuch für Mitte Juli angesetzt. Ganz ohne jedes diplomatische Gefolge nur mit einer kleinen militärischen Suite wurde dieser Freundschaftsbesuch heute Früh um 10 Uhr von Salzburg aus angetreten. Seit 7 Uhr Früh hatte Kaiser Wilhelm mit dem geheimen Legationsrath v. Bülow gearbeitet.

Nachdem der Kaiser am Arbeitstische das Frühstück eingenommen, erhielt er um 10 Uhr die Meldung, daß die Wagen bereit seien. Rasch kleidete sich der Monarch in die Uniform seines österreichischen Infanterie=Regiments und bestieg, begleitet von seinem Adjutanten Grafen Pückler, einen mit sechs Schimmeln bespannten Hofwagen. Die übrige militärische Suite, bestehend aus dem General Golz, Oberst Lehndorf, Major Werderfeld, Major Lindequist und Leibarzt Dr. Bauer waren eine Stunde früher in sechs Postwagen nach Ischl abgereist. Die Reise ging über Hof, St. Gilgen nach Strobl. Auf allen diesen Stationen wurde kurze Rast gehalten; der Kaiser stieg überall aus und promenirte vor dem Postgebäude, bis die Pferde umgespannt waren. Um halb 2 Uhr kam der Hofwagen in Strobl an. Daselbst war eine halbe Stunde früher Kaiser Franz Josef in Begleitung seines General=Adjutanten v. Mondel im leichten zweispännigen offenen Wagen angekommen. In der Uniform seines preußischen Regiments sah der Kaiser sehr gut aus und unterhielt sich bis zur Ankunft Kaiser Wilhelm's mit seinem Begleiter, vor dem Posthause auf= und abpromenirend. Als der Wagen des Kaiser Wilhelm herankam, ging Kaiser Franz Josef demselben einige Schritte entgegen. Kaiser Wilhelm sprang rasch aus dem Wagen, ging auf unseren Kaiser zu, die Monarchen umarmten und küßten sich mehreremale aufs Herzlichste und schüttelten sich die Hände. Kaiser Wilhelm erkundigte sich nach dem Befinden des Kronprinzen, worauf er vom Kaiser die Antwort erhielt: „Ich danke, es geht schon gut". Bald darauf bestiegen beide Monarchen den zweispännigen Wagen und fuhren nach Ischl, während die beiden General=Adjutanten den sechsspännigen Wagen zu ihrer Weiterfahrt benützten. Kaum hatte sich der Wagen einige hundert Schritte weit von Strobl entfernt, als die beiden Monarchen ihre unbequemen Tschakos abnahmen und Mützen aufsetzten. Die Monarchen blieben während der ganzen 30 Minuten dauernden Fahrt im eifrigen Gespräch begriffen.

In Ischl kam der Wagen 2 Uhr 10 Minuten an. Die Kaiser fuhren direkt ins Hotel „Kaiserin Elisabeth", wo Kaiser Wilhelm wohnt. Daselbst erwarteten der Großherzog von Toscana, den Obersthofmeistern und zwei Flügel=Adjutanten des Kaisers die Monarchen. Die Kaiser verließen den Wagen und Kaiser Wilhelm begrüßte den Großherzog von Toscana sehr herzlich, worauf sich die Majestäten in die Appartements begaben. Der Kaiser blieb daselbst eine volle Viertelstunde; um 2 Uhr 25 Minuten verließ der Kaiser mit seiner Suite das Hotel. Kaiser Wilhelm gab ihm bis zum Fuße der Treppe das Geleite und drückte ihm zum Abschiede mehreremale die Hand. (Pr.)

Ueber das heutige Diner bei dem Kaiser Franz Josef wird gemeldet: Der Kaiser Franz Josef holte Se. Majestät den Kaiser Wilhelm Nachmittags um 3 Uhr ab. Die Kaiserin erwartete ihren hohen Gast auf der Terrasse ihrer Villa und bewillkommnete ihn auf das Herzlichste. An dem Diner nahmen außer den Allerhöchsten Herrschaften Theil: Der Großherzog von Toscana mit seinem Adjutanten, der Generaladjutant des Kaisers Wilhelm, Graf v. d. Golz, die Flügeladjutanten Graf v. Lehndorff und v. Winterfeld, der Leibarzt Dr. Lauer, der Geheime Hofrath Bork, ferner der Generaladjutant des Kaisers Josef, Baron Mondel, der Flügeladjutant Major Nemethy und der Lehrer der Erzherzogin Marie Valerie, Bischof Ronay. — Nach dem Diner kehrte Se. Majestät der Kaiser Wilhelm in das Hotel Elisabeth zurück und machte Abends 6½ Uhr mit dem Kaiser von Oesterreich eine Spazierfahrt nach Laufen. Um 8½ Uhr nahmen die Allerhöchsten Herrschaften in der kaiserlichen Villa den Thee ein. Abends 10 Uhr fuhr Kaiser Wilhelm in das Hotel zurück. — Bei der morgen stattfindenden Weiterreise nach Gastein wird Se. Majestät der Kaiser die neue Bahn von Salzburg bis Lend benutzen.

Italien.

Rom, 13. Juli. [Pius IX. — Zur Weltausstellung in Philadelphia. — Banket. — Der Großherzog von Toscana.] Der französische Major, dem die schon berichtete Unannehm=

lichkeit einer unfreiwilligen Begleitung hier zu Theil wurde, erhielt am folgenden Tage eine Audienz beim Papste. Daß bei dieser Gelegenheit über den Vorfall gesprochen wurde, ja, daß die Audienz wahrscheinlich nur eine Folge desselben gewesen, bedarf wohl keiner besonderen Versicherung. Es stimmt das in auffallender Weise zu den Aeußerungen, die Pius IX. seit einiger Zeit unverhohlen darüber macht, daß er die Rückkehr der Franzosen nach Rom über kurz oder lang selbst noch zu erleben hofft. An den üblichen Prophezeiungen hinsichtlich dieser Aeußerungen fehlt es natürlich im Vatican nicht, wo man das Jahr 1878 als das der Erlösung aus der Gefangenschaft bezeichnet. Um seine französischen Sympathien noch ganz besonders zu betheiligen, hat sich Pius IX. nicht damit begnügt, persönlich sein Scherflein für die Ueberschwemmten in Süd-Frankreich beizutragen. Er fordert in höchst eigener Person die frommen Besucher des Vaticans auf, seinem Beispiel zu folgen. An sämmtliche Bischöfe aber hat er ein Rundschreiben erlassen in demselben Sinne; besonders den deutschen Bischöfen soll darin die Lage der Beschädigten dringend ans Herz gelegt sein. — In den industriellen Kreisen von Mittel- und Oberitalien herrscht eine große Unzufriedenheit über den Entschluß der Regierung, sich an der Ausstellung in Philadelphia officiell nicht zu betheiligen. Die Regierung rechtfertigt ihr Verfahren mit dem Mangel an den erforderlichen Geldmitteln; die italienische Ausstellungs-Commission, deren Vorsitzender der bekannte Industrielle und Senator Rossi in Schio, scheint sich aber dabei nicht beruhigen zu wollen. Sie hat dem Ministerium Vorstellungen darüber gemacht, daß durch die Abwesenheit Italiens auf der Welt-Ausstellung in Amerika die Würde des Landes gefährdet wird. — Aus Rimini, einem der lieblichsten Seebäder Italiens, verlautet, daß man den im vergangenen Jahre in der in der Nähe der Stadt liegenden Villa Russi verhafteten Patrioten am Jahrestage ihrer Verhaftung ein Bankett geben wird in demselben Saale, aus dem sie von den Truppen abgeführt wurden. Dieses Mal dürften Minghetti und Cantelli keine Gespenster wittern. — Der Großherzog von Toscana in partibus Ferdinand IV. scheint des Wartens auf bessere Zeiten müde geworden zu sein. Seine Freunde in Florenz, sowie die Verwalter seiner bedeutenden Besitzungen in Toscana müssen ihn wohl von der Hoffnungslosigkeit einer Rückkehr in die Blumenstadt überzeugt haben. Der General-Intendant seiner Güter hat den Auftrag erhalten, dieselben zu verkaufen. Soviel verlautet, soll deren Werth sieben Millionen Franken betragen. Daß andere Ansichten am toscanischen Hofe in Oesterreich Boden gefaßt haben, war schon in der Begrüßung zu erkennen, welche zum ersten Male zwischen dem Großherzoge und einem Mitgliede des italienischen Königshauses, d. h. dem Kronprinzen Humbert bei Gelegenheit des Begräbnisses vom Kaiser Ferdinand erfolgte.

Rom, 14. Juli. [Eine angebliche Erbin Constantins des Großen.] Schon vor längerer Zeit ging das Gerücht durch verschiedene größerere Zeitungen, daß die Abkömmlinge von Constantin dem Großen dem Papste einen Prozeß anhängen wollten, um ihn zu veranlassen, daß er ihnen ein Jahresgehalt ausbezahle. Dann wurde aber nichts mehr hierüber gesprochen. Jedenfalls war die Sache im höchsten Grade überraschend. Man begegnet nicht alle Tage Erben Constantin des Großen; und dennoch existirt ein Erbe, oder vielmehr eine Erbin Constantins des Großen, welche in Rom wohnt und Fürstin Laskaris heißt. Diese Fürstin Laskaris ist die Adoptivtochter des Fürsten Johann Anton Laskaris, welcher zu Turin starb. Er stammt laut Documenten, die in einem ziemlich umfangreichen Werke gesammelt sind, von dem großen Wohlthäter der Kirche, von dem Dante sagte: „Ahi! Constantin di quanto mal fu matre — Non la tua conversion, ma quella dote — Che da te prese il primo ricco Patre.“ — Eben weil Constantin diese erste Dotation gegeben hat, welche sich seit jener Zeit bedeutend vermehrt hat, so glaubt diese Erbin in der Person der Fürstin Laskari wenigstens ein Recht auf das zu haben, was man im Gerichtsstil Alimente nennt. Sie fordert diese Alimente von Basiliken des Vaticans, von St. Giovanni del Latran, von St. Paul, von Heilig-Kreuz und von St. Agnese, oder im Falle der Verweigerung derselben von der Liquidations-Junta des Kirchen-Patrimoniums. Die Forderung ist sehr ernsthaft. Der Advocat der Fürstin Laskaris verfaßte ein umfangreiches Memorandum, um die Rechte seiner Clientin und die Legitimität ihrer Forderung zu beweisen. Es ist, sagt er, ein kanonisches Rechtsprincip, daß die Gründer, Wohlthäter, Ausstatter und Wiederhersteller religiöser Institutionen, die einen eigenen Lebensbestand haben, als deren Herren betrachtet werden, als ihre Väter in Anbetracht, daß sie diese Institutionen heranbildeten, wie man eigene Kinder heranbildet. Es folgt daraus, daß sie mit ihnen durch die Bande väterlicher Liebe verbunden, und daß die Institutionen ihnen Achtung und kindliche Liebe schuldig sind, woraus man die Rechte herleitet, welche die kanonischen Gesetze und Gebräuche den Patronatsherrn zuerkannt haben. Diese Rechte verleihen das Präsentations-Recht, den Ehrenplatz ꝛc., und besonders die Alimente im Falle der Noth. In diesem Falle existirt das, was das Civilgesetz in Betreff der Eltern vorschreibt. Darauf basirt die Fürstin Laskaris ihre Forderung. Sie hält aufrecht, daß die hier oben erwähnten Rechte, welche das Gius patronata ausmachen, übertragbar sind. Da nun Konstantin nicht nur der Patron der angeführten Basiliken, sondern auch der allgemeinen Kirche ist, so folgert sich daraus, daß diese letztere seinen Abkömmlingen dieselbe Rücksicht schuldet, wie diesem selbst. Die Schlußfolgerung ist leicht zu machen. Die Kirche oder wenigstens die Basiliken Roms oder die Liquidations-Junta für dieselben sind verpflichtet, die Fürstin Laskaris wie ihre Mutter zu behandeln. Wenn sie ihr eine Pension aussetzen, so thun sie nicht mehr und nicht weniger als ihre Pflicht. Dies ist die Logik der Fürstin und ihres Advocaten, nicht aber die Meinung der Liquidations-Junta. Was jene Logik anlangt, so ist ihre Verkehrtheit mit Händen zu greifen; überdies dürfte wohl auch der angebliche Stammbaum der Fürstin bei genauer Besichtigung einige Irrthümer aufweisen. Aber selbst in dem Falle der Richtigkeit dieses Stammbaumes würde ihr wohl kein Gerichtshof der Welt trotz der Logik ihres Advocaten das verlangte Recht zusprechen.

Frankreich.

Paris, 15. Juli. [Louis-Blanc] hat an einen seiner Freunde, den Generalrath Laterrade in Bordeaux, der ihn zu seinem Verhalten beglückwünscht hatte, folgendes Schreiben gerichtet, welches jetzt der „Petit Girondin“ veröffentlicht:

Paris, 28. Juni 1875. Werther Mitbürger! Der Beweis Ihrer Sympathie, den ich in Ihrem Briefe finde, geht mir unendlich nahe. Es ist für mich erfreulich, daß die Worte, welche mir eine tiefe und wohlerwogene Ueberzeugung eingab, auch heute noch ein Echo in den wahrhaft republikanischen Herzen findet. Ach, nicht ungestraft haben wir in Frankreich zwanzig Jahre Kaiserreich über uns ergehen lassen. Diese zwanzig Jahre haben über uns ein moralisches Unheil gebracht, welches schwerer wieder gut zu machen sein wird, als das von Sedan. Die Politik der Zugeständnisse ohne Maß ist die natürliche Folge des Feldzuges, welchen eine Coalition aller Arten von Egoismus durch so lange Zeit gegen die die starken Ueberzeugungen und Tugenden geführt hat. Aber das Geschlecht, der wahren Republikaner ist in unserem edlen Frankreich noch nicht ausgestorben und wenn mein Freund Madier de Montjau und ich hierüber noch einen Zweifel haben konnten, so wäre derselbe bald durch die zahllosen Briefe verscheucht worden, die wir seit der Sitzung vom 21. Juni erhalten haben, Briefe voll glühender Glückwünsche und leidenschaftlichen Dankes, die sicherlich dazu angethan sind, uns für die Angriffe jener Neo-Republikaner zu entschädigen, welche ihre republikanische Erziehung in den Vorzimmern des Kaiserreichs begonnen und vollendet haben. Was diejenigen unserer Collegen von der äußersten Linken betrifft, die für die verhüllte Monarchie nach dem Programm der Royalisten vom rechten Centrum gestimmt haben, so haben sie sich — wenigstens von der Mehrzahl kann ich es versichern — dazu nur mit blutendem Herzen und unter dem Eindruck einer wahren Panik verstanden. Die Orleanisten hatten ihnen durch mit erstaunlicher Kunst berechnete Uebertreibungen solche Furcht vor dem Bonapartismus gemacht, daß sie sich schließlich mit dem Worte Republik begnügten und die Sache preisgaben. Die Schlauköpfe bei alledem, die „practischen Leute“ sind die Royalisten, die während sie uns eine monarchische Verfassung aufzwangen, eine republikanische Maske vor das Gesicht nehmen mußten, um ihr Glück in den Wahlen mit Aussicht auf Erfolg zu versuchen. Das ist die Falle, in welche sich so viele unserer Freunde locken ließen und die sie erst gewahr wurden, als es zu spät war. Wenn einmal der Arm in das Räderwerk gerathen ist, muß der ganze Körper nach. Und sehen Sie, wie Alles sich verkettet! Die Zugeständnisse ohne Maß halten zum nothwendigen Corollar den Optimismus ohne Maß. Die Männer, denen man die Regierung der Republik, welche sie verabscheuen, preisgegeben hatte, mochten den Belagerungszustand aufrechterhalten, sich gegen alle Freiheiten vergreifen, die Republikaner verfolgen, Frankreich mit gebundenen Händen dem Clericalismus ausliefern: die republikanische Presse war verurtheilt, immer nur Victoria zu rufen, die öffentliche Meinung mit den Ausbrüchen einer erkünstelten Freude zu betäuben, alles das, um die verderblichen Folgen einer Politik von Gefoppten zu bemänteln. Zu allem Unglück ist diese Politik, Dank dem Belagerungszustand, die einzige, welche gegenwärtig Organe hat. Wie sollte da die öffentliche Meinung nicht irre gehen? Wer nur eine Glocke hört, hört auch nur einen Laut. Darum hielten wir es, mein Freund Madier und ich, für nothwendig, von der Tribüne herab den großen Ruf vernehmen zu lassen: Schildwachen, seid auf der Hut! Indem die Pseudo-Republikaner uns deshalb beschimpften, waren sie in ihrer Rolle. Und Sie, werther Mitbürger, sind in der Ihrigen, indem Sie uns zurufen: Dank und Muth! Ich schüttele Ihnen die Hand. Louis Blanc.

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 14. Juli. [Parlamentsverhandlungen vom 13. Juli.] Im Oberhause lenkte Lord Waveney die Aufmerksamkeit des Landes auf die gegenwärtig in Aldershot stattfindenden Truppenmanöver, und meinte, daß dieselben nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Manöver, sondern einfach Felddienstübungen wären. Seinem Dafürhalten nach hätten die Manöver in großem Maßstabe in Theilen des Landes stattfinden sollen, wo Raum für die Entfaltung militärischer Fähigkeiten vorhanden sei, und in Anbetracht dessen, daß das europäische Continent nur ein bewaffnetes Lager sei, sollten die Truppen durch häufige Uebung gelehrt werden, die besten Vertheidigungspunkte im Falle einer Invasion ausfindig zu machen. Lord Cadogan, der Unterstaatssecretair im Kriegsministerium, räumte ein, daß die gegenwärtigen Manöver in Aldershot nicht in dem großen Maßstabe früherer Jahre geführt würden, aber der Herzog von Cambridge halte es für wünschenswerth, daß die großen Manöver nicht öfter als alle drei Jahre stattfinden sollten, während die Theuerung verschiedener Artikel, namentlich der Feurage, einen Grund bildete, warum dieses Jahr nicht sehr große militärische Operationen unternommen wurden. Der Herzog von Richmond, der Herzog von Cambridge und Lord Cardwell (der Ex Kriegsminister) billigten das von der Regierung eingeschlagene Verfahren, worauf die Debatte zu Ende kam. Dann förderte das Haus verschiedene Vorlagen um ein Studium.

Das Unterhaus hielt zwei Sitzungen. In der Tagessitzung meldete Mr. Fawcett ein Amendement zu dem Etat für die indische Reise des Prinzen von Wales an, wonach kein Theil der Kosten dieser Reise aus den Einkünften Indiens bestritten werden soll. Auf Befragen Sir T. Bazley's erklärte der Generalpostmeister, daß die Regierung Schritte thun würde, um auch Britisch Indien, Canada und den anderen Colonien den Eintritt in den neuen internationalen Postverband zu erleichtern. West-Australien und Neufundland hätten aber bereits den Beitritt zur Union verweigert. Sir John Hay erkundigte sich im Namen von Mr. Forsyth beim Unterstaatssecretär für Indien, ob es wahr sei, daß Mr. Shaw, der politische Agent in Kaschgar, im östlichen Turkestan, abberufen worden sei oder werden würde, und wenn so, aus welchem Grunde. Lord G. Hamilton erwiderte: Mr. Shaw wurde nach Kaschgar zu dem besonderen Zwecke gesandt, um einen Handelsvertrag mit dem Emir von Kaschgar zu unterhandeln. Er erhielt von der indischen Regierung Instructionen, zurückzukehren so bald die Unterhandlungen vollendet seien. Wir haben von der indischen Regierung keine Mittheilung erhalten, ob er Kaschgar verlassen hat oder nicht. Kraft des 6. Art. des mit dem Emir von Sir D. Forsyth geschlossenen Vertrages sind wir zur Ernennung eines politischen Agenten in Kaschgar nicht befugt. Dann erledigte das Haus Die Comiteberathung der Vorlage zur Amendirung des Gerichtsreform-Gesetzes von 1873 bis auf die Anhangsclauseln, deren Erörterung bis zum 15. d. vertagt wurde. In der Nachtsitzung lenkte der irische Deputirte Mr. Sullivan die Aufmerksamkeit des Hauses auf die unbefriedigende Lage des wissenschaftlichen und Kunst-Unterrichts in Irland in seiner besonderen Anwendung auf Fabriken und Industrie, sowie die Verbreitung technischer Instruction unter den Arbeiter-Klassen. Zur Abstellung dieses Uebelstandes empfahl er die Bildung eines nationalen Instituts für Kunst und Wissenschaft in Dublin, und stellte den Antrag, daß die Herstellung einer solchen Anstalt unter der Leitung das Vertrauen der interessirten Klassen besitzender tüchtiger Fachmänner zweckmäßig und gerecht sein würde. Sir A. Guinneß, der Deputirte für Dublin, sowie Lord Eslington und Mr. Davies, ein großer irischer Bauunternehmer, unterstützten den Antrag. Der Schatzkanzler versprach, daß die Regierung Mr. Sullivan's Vorschläge in ernstliche Erwägung ziehen würde, um den gerechten Wünschen des irischen Volkes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Sullivan zog hierauf seinen Antrag zurück. Zuletzt beantragte Mr. Whalley in einer langen und charakteristischen Rede (die das Haus zuweilen in die größte Heiterkeit versetzte) die Niedersetzung eines Sonderausschusses zur Untersuchung der Verhältnisse, Beschäftigungen und Zwecke der in England ansässigen Jesuiten. Da der Antrag aber ununterstützt blieb, konnte er nicht gestellt werden, worauf die Sitzung kurz nach Mitternacht schloß.

[Die Exkaiserin Eugenie] hat sich nach Arenenberg begeben, wo sie einige Wochen verweilen wird, worauf sie Baden in Oesterreich zu besuchen beabsichtigen soll.

Dänemark.

Kopenhagen, 14. Juli. [Verordnung. — Bazaine. — Festlichkeiten.] Der „V. Z.“ schreibt man von hier: Da mit Beginn des nächsten Semesters das weibliche Geschlecht die Berechtigung zur Theilnahme an den Vorlesungen auf der hiesigen Universität erhält, so ist jetzt eine königliche Verordnung erlassen worden, welche in vier Paragraphen die Bedingungen angiebt, unter welchen das akademische Bürgerrecht von weiblichen Studenten erworben werden kann. Der erste Paragraph enthält die Erlaubniß, daß Frauen das akademische Bürgerrecht auf der Universität zu Kopenhagen erwerben können. Nach § 2 haben die Frauen, welche auf der Universität eingeschrieben zu werden wünschen, ebenso wie die durch Privatunterricht vorbereiteten männlichen Studenten, sich in Uebereinstimmung mit den geltenden Vorschriften dem Abgangs-Examen für Studenten entweder bei einer öffentlichen gelehrten Schule oder bei einer Privatschule, welche die Erlaubniß hat, Abgangsprüfungen abzuhalten, zu unterwerfen. § 3 giebt den auf der Universität eingeschriebenen weiblichen Studenten dieselbe Berechtigung wie den übrigen Studenten zum Studium der von ihnen erwählten Fächer und das Recht, sich zu den auf der Universität angeordneten allgemeinen Prüfungen und akademischen Graden einstellen zu können, wenn sie in jeder Hinsicht dieselben Forderungen erfüllen, welche an die männlichen Studenten sowohl hinsichtlich der vorhergehenden Prüfungen und des vorbereitenden Studiums, wie der schließlichen Facultäts-Prüfungen und der Disputationen gestellt werden. Die weiblichen theologischen Studenten erhalten jedoch nicht die Berechtigung zum theologischen Amtsexamen zugelassen zu werden oder akademische Grade bei der theologischen Facultät erwerben zu können, sondern es werden ihre Studien durch eine besondere Religionsprüfung, deren Inhalt und Beschaffenheit vom Cultusministerium festgesetzt wird, abgeschlossen. Ferner sollen weibliche theologische Studenten nicht die Berechtigung haben, die Kanzel zu besteigen, welche durch Gesetz den männlichen theologischen Studenten verliehen ist. Durch die schließlichen Facultätsprüfungen oder akademischen Grade erwerben sich Frauen kein Anrecht auf Anstellung im Staatsdienste. Schließlich bestimmt § 4, daß weibliche Studenten durch die Erwerbung des akademischen Bürgerrechts kein Anrecht an die bisherigen akademischen Benefizien und Unterstützungen erlangen. — Marschall Bazaine nebst Gemahlin sind gestern Abend mit dem Zuge von Korsör hier eingetroffen. Die Nacht vom Montag zum Dinstag hatten sie in Fridericia zugebracht. — Zur Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Idstedt (25. Juli) werden überall großartige Vorbereitungen getroffen. Eine Vorfeier wird am Montage in Fridericia stattfinden, und sind so massenhafte Einladungen zu derselben erfolgt, daß die Stadt, während der Nacht vom 18. zum 19. nicht alle Gäste aufzunehmen im Stande ist, sondern ein großer Theil in Kolding, Veile oder Horsens übernachten muß. Da der König an dem Feste Theil nimmt, so hat man demselben, aus naheliegenden Gründen, einen anderen Namen gegeben, nämlich Einweihung der süd- und westjütländischen Eisenbahnen.

Provinzial-Zeitung.

+ **Breslau**, 17. Juli. [Hohe Durchreisende.] J. K. H. die Herzogin Agnes von Sachsen-Altenburg traf gestern Vormittag um 9 Uhr 37 Minuten mit dem Personenzuge der Strehlen-Glatzer Eisenbahn von Schloß Camenz kommend mit Gefolge auf dem hiesigen Centralbahnhofe ein, und setzte die hohe Frau mit dem um 10 Uhr abgehenden Schnellzuge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ihre Weiterreise über Dresden nach ihrer Heimath Altenburg fort. — Mit dem Abendpersonenzuge derselben Bahn langte um 8 Uhr 51 Minuten J. K. H. die Herzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin von Schloß Camenz kommend mit Gefolge auf dem Centralbahnhofe hier an. Die hohe Reisende verweilte eine Stunde lang bis zum Abgange des Berliner Schnellzuges im Kaisersalon des Bahnhofes, worauf dieselbe um 10 Uhr Abends ihre Weiterreise nach Berlin unternahm. Beide hohe Durchreisende hatten sich jeden Empfang verbeten.

Breslau, 17. Juli. Angekommen: Ihre Excellenz v. Sierpultowska, Fr. Generalin a. Warschau. v. Dreyse, Geh. Rath n. Familie a. Sömerda. (Fremdenbl.)

Breslau, 16. Juli. [Criminal-Deputation: Ein Muster-Nachtwächter.] Der Inwohner Pätzold zu Klein-Tschansch übte in dieser unserer Nachbargemeinde das Amt eines Nachtwächters aus, bis er dasselbe durch folgenden amüsanten Vorfall verlor. Im Local des Ortsvorstehers und Gastwirths Wuttke zu Klein-Tschansch war am Abend des 13. September v. J. Musik und Tanz und — ein wenig Skandal, wenigstens vor der Thüre. Als der Lärm draußen zu groß wurde, ging der Ortsvorsteher hinaus und bald gelang es ihm, den Streit zu schlichten und die Menge zum Auseinandergehen zu bewegen. Nur der Nachtwächter Pätzold stand noch immer, als Alles längst ruhig war, vor dem Hause und lärmte fort. Wuttke ersuchte ihn wiederholt, ruhig zu sein und fortzugehen, und warf ihm schließlich vor, daß er betrunken sei. Dann ging er in sein Gastzimmer zurück. Bald kam auch Pätzold hinein, und verlangte in barschem Tone einen Korn. Der Wirth weigerte sich, ihm einzuschenken und forderte ihn vielmehr wiederholt auf, sein Local zu verlassen. Pätzold aber, weit entfernt, dem Folge zu geben, bewies durch sein fortgesetztes Lärmen und Schimpfen, daß der Vorwurf des Wuttke begründet war, und Letzterer erklärte ihm nun in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher, daß er wegen Trunkenheit außer Dienst gestellt sei und forderte ihn auf, ihm den Spieß abzugeben. Da Pätzold sich renitent zeigte, nahm ihm Wuttke den Spieß mit Gewalt, und im Ringen warf er den Ex-Nachtwächter die aus dem Lokal nach der Straße führenden Stufen hinunter. Beide, Ortsvorsteher und Nachtwächter, stehen nun vor der Criminaldeputation des Kreisgerichts, Ersterer vom Letzteren wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Letzterer vom Ersteren wegen Hausfriedensbruchs denuncirt. Das vorgetragene Sachverhältniß wurde von den Zeugen bestätigt, und es ging daraus nicht hervor, daß Wuttke den Pätzold vorsätzlich körperlich verletzt habe. Er wurde deshalb freigesprochen, während Pätzold wegen Hausfriedensbruches mit 5 Thlr. Geldbuße, event. zwei Tagen Gefängniß bestraft wurde.

Δ **Steinau a./O.**, 16. Juli. [Excursion.] Die bereits angekündigte gemeinnützige Excursion von Mitgliedern des hiesigen Gewerbevereins soll künftigen Sonntag den 18. und Montag den 19. Juli in Ausführung gebracht werden. Wie wir vernehmen, dürften sich an diesem Ausfluge circa 40 Mitglieder betheiligen. Die Abfahrt von hier erfolgt Sonntag Nachmittag 3 Uhr 47 Minuten und wird in Breslau übernachtet. Montag früh erfolgt dann die Weiterfahrt nach Saarar, woselbst die gewerblichen Etablissements in Augenschein genommen werden. Die Rückkehr nach Steinau geschieht mit dem 9 Uhr 26 Minuten hier ankommenden Abendzuge.

Δ **Oels**, 16. Juli. [Zwei Schützenkönige.] Ein Vorfall, der auch für Schützen in weiteren Kreisen von Interesse sein dürfte, ereignete sich am Abende des 13. d. Mts., an welchem das diesjährige Schützenfest seinem Ende zuneigte. Als in üblicher Weise Nachmittags um 6 Uhr das Schießen nach der Königsscheibe den Abschluß fand, stellte sich heraus, daß der Bäckermeister Schröder aus Juliusburg den besten Schuß gethan hatte. Dieser, ein geborener Oelser, war früher hierorts Bürger, wurde als solcher Schütze, und ist so lange er hier wohnte, nach dem Zeugniß des früheren Schützen-Majors, stets ein eifriges und thätiges Mitglied der Gilde gewesen. Vor etwa 5 Jahren verzog er von hier nach Juliusburg, blieb aber, wie dies bei Verziehenden häufig vorkommt, Mitglied der Gilde, und hat seine Beiträge zur Schützen-Hauptkasse und zur Sterbekasse pünktlich entrichtet. Nun erscheint er beim Feste und giebt seine Schüsse auf der Königsscheibe ab, ohne jede Bemerkung der Schieß-Aufsichts-Commission, und wie ihm das Glück hold ist, und er den besten Schuß macht, verweigert ihm der Vorstand nach stattgefundener Berathung mit der vorgenannten Commission die Königswürde. Die Freunde des ꝛc. Schröder hatten seine Herbeikunft schleunigst bewirkt; doch konnte er bei der Entfernung erst gegen 8 Uhr eintreffen. Inzwischen waren die Medaillen als Zeichen der neuen Würden bereits an die drei nächstbesten Schützen, nämlich dem Gasthofbesitzer Prier als König, dem Mitgliede der Schießaufsichts-Commission, Webermeister Hänsel, als erstem Ritter, und dem Schützenmeister, Wagenfabrikant Bahns, als zweitem Ritter, übergeben und die neuen Würdenträger der Gilde den Behörden präsentirt worden, so daß die Chancen für Herrn Schröder bei seiner Ankunft höchst ungünstig standen, daher auch die Herbeiführung eines Compromisses sich zerschlug. — Das hiesige Localblatt meldet, der Vorstand habe sich von der Ansicht leiten lassen, es „sei mit den Statuten nicht vereinbar, daß ein Auswärtiger die Königswürde erhielte“. Diese Auffassung muß entschieden als unrichtig bezeichnet werden, denn 1) sagt das neue Statut Nichts darüber, und 2) stützte sich der Vorstand auf eine ganz andere Bestimmung des neuen Status von diesem Jahre. Die erste Frage, die der Schützenmeister an p. Schröder stellte, war, ob ihm das neue Statut zugegangen sei, und als dieser das bejahte, führte er ihm die Bestimmungen des § 7 vor, welche lauten: „unerläßliche Pflicht eines jeden Mitgliedes ist, an der Verwaltung der Angelegenheiten der Gilde regen Antheil zu nehmen“ und ferner: „jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens in einem Zeitraume von 10 Jahren seiner Mitgliedschaft sich an öffentlichen Aufzügen, insbesondere am Schützenfeste zu betheiligen . . ., widrigenfalls ihm die auf ihn etwa fallende Schützenkönig- oder Ritterwürde durch Beschluß des Vorstandes . . . entzogen werden kann“. Es ist nämlich dringend nothwendig zu constatiren, daß der vom Localblatte angegebene Grund an jenem Abende gar nicht zur Geltung kam.— Ein Gesetz kann doch aber niemals eine rückwirkende Kraft haben und kann doch dem p. Schröder unmöglich ein Vergehen daraus hergeleitet werden, daß er sich vor 5 Jahren nicht nach dem Statute von 1875 gerichtet hat; zudem ist er schon 15 Jahre Schütze. Der § 16: „für die Schießübungen und das Königsschießen bestehen besondere Reglements, welchen sich jedes Mitglied zu fügen hat“ ist auch nicht von Bedeutung, da derselbe nur auf Formalitäten und nicht auf die Entziehung der Königswürde Bezug nimmt. — Auf dem ganzen Festplatze waren vielleicht nicht 10 Personen, welche die Ansicht des Vorstandes und der Commission getheilt hätten, vielmehr nahm Alles Partei für den besten Schützen und betheiligten sich aus diesem Grunde viele Schützen auch nicht am Einzuge. Nach der Ansicht der großen Majorität haben wir also jetzt 2 Schützenkönige, nämlich den rechtmäßigen König, der die Würde durch den besten Schuß erworben, und den decorirten König.

—r. **Namslau**, 16. Juli. [Zur Melioration der Weide-Niederung. — Bezirks-Veränderungen. — Aufforderung zum Turnen. — Rinderschau.] Wie in Nr. 314 d. Ztg. bereits mitgetheilt und

in der Mittags-Ausgabe Nr. 320 d. Bl. durch den =Referenten und den †Referenten noch näher erläutert worden war, wollte der Herr Oberpräsident darüber Bericht erstattet haben, wie sich die bei der Melioration der Weide-Niederung Betheiligten des hiesigen Kreises jenem vielseitig als nothwendig erachteten Projecte gegenüber verhalten würden. In dem zur Erklärung hierüber am 14. d. Mts. im Grimm'schen Locale angestandenen Termine fanden sich gegen 60 Betheiligte ein. Nachdem der Herr Landrath Salice Contessa die Versammlung eröffnet, den Zweck derselben mitgetheilt und namentlich noch darauf hingewiesen hatte, wie nothwendig die Weide-Melioration sei, von welchen großen Erfolgen sie sein würde, und wie sie am Besten zu ermöglichen sei, forderte er die Erschienenen auf, sich über das Project und dessen Ausführung zu äußern. Wie von vornherein zu erwarten war, fand der Plan einer Melioration der Weide-Niederung nur theilweise und noch dazu so vereinzelte Billigung, während sich die große Mehrheit in seltener Uebereinstimmung dagegen aussprach, daß an eine Ausführung dieser Melioration gar nicht mehr zu denken ist. Die meisten Betheiligten erklärten, sich nöthigenfalls selbst Abhülfe schaffen zu wollen, und die Verhandlung verlief, obwohl der Herr Landrath wiederholt auf die Vortheile hinwies, die aus dieser Melioration erwachsen würden und daß später dieselbe eben solche Anerkennung finden würde, als die früher ebenfalls von allen Seiten angefeindete, sich aber durch große Erfolge bewährende Drainage — völlig resultatlos. — Nachdem der Königl. Domainen-Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, den Antrag gestellt hat: 1) Das Areal im Flächeninhalt von 3,673 Hectaren, welches vom fiscalischen Domainen-Vorwerk Wallendorf abverkauft worden ist, aus dem fiscalischen Domainen-Verbande von Wallendorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Wallendorf einzuverleiben. 2) Das Areal im Flächeninhalte von 17,548 Hectaren, welches von dem fiskalischen Domainen-Vorwerke Bachwitz abverkauft worden ist, aus dem fiskalischen Domainen-Verbande Wallendorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande Sophienthal einzuverleiben. 3) Das Areal im Flächeninhalte von 39,213 Hectaren, welches von dem fiskalischen Domainen-Vorwerk Bachwitz abverkauft worden ist, aus dem fiskalischen Gemeinde-Verbande Wallendorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande Erdmannsdorf einzuverleiben. 4) Das Areal im Flächeninhalte von 0,215 Hectaren und von 0,221 Hectaren, welches erstere vom fiskalischen Domainen-Vorwerk Bachwitz, das letztere von der fiskalischen Meierei Hanusowsky abverkauft worden ist, aus dem fiskalischen Domainen-Verbande Wallendorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Bachwitz einzuverleiben, — hat der hiesige Kreisausschuß, da auch die genannten Gemeinden damit einverstanden waren, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 135 der Kr.-O. hierzu die Genehmigung ertheilt. — Der Magistrat ermahnt im gestrigen Kreisblatte die Aeltern der turnpflichtigen Kinder, letztere regelmäßig in den Turn-Unterricht zu senden, da die Fehlenden in diesen Unterrichtsstunden ebenso bestraft werden, wie andere Schulabsenten. — Nachdem dem hiesigen landwirthschaftlichen Vereine auch für dieses Jahr der nicht unbedeutende Betrag von 450 Mark zum Zwecke der Prämiirung von Stuten und Fohlen zugewiesen worden und gleichzeitig für die Leistungen der Groß-Grundbesitzer, dessen Theilnahme erwartet wird, Ehrenpreise bestimmt sind, soll in diesem Jahre, falls eine ausreichende Theilnahme zu erwarten steht, auch eine Rinderschau stattfinden, wozu, sowie zur Ausstellung von Zuchtbullen die Staatsregierung eine bedeutende Summe zur Disposition gestellt hat. Die dafür sich interessirenden Züchter werden zur Anmeldung und Stellung von Anträgen auf Donnerstag, den 22. d. Mts. N. M. zu einer außerordentlichen Versammlung hierher vom Vorstande des hiesigen Landwirthschaftlichen Vereins eingeladen.

⚒ **Königshütte**, 15. Juli. [Photographische Abnahme. — Lehrerconferenz. — Unglücksfall. — Begräbniß.] Der aus Bitterfeld in Sachsen reisende Photograph kam auch hierher und nachdem er sämmtliche hiesige Schulen klassenweise abgenommen, wurde auch das Lehrercollegium photographisch aufgenommen. — Heute 2 Uhr fand die zweite Special-Lehrerconferenz statt. Die Mitglieder hiesiger Stadt hatten sich ziemlich zahlreich versammelt und zählten 42. College P. hielt die Lehrprobe über „die Nützlichkeit des Maulwurfs" und College W. las eine Ausarbeitung über „die nützlichen und schädlichen Thiere in der Landwirthschaft". Die Arbeiten waren gelungen und daher wurde vom Debattiren abgesehen; nur College resp. Conferenz-Vorsteher W. sah es für nöthig ein Wort über die schriftliche Arbeit zu reden und hielt daher zum Schluß einen kurzen nicht angemeldeten freien Vortrag, nachdem ihm der Vortragende College Wawrzik Stoff gegeben. — Um 11 Uhr der Mittagszeit ging ein Bauer aus Chorzow, ziemlich bejahrt, über die Eisenbahngleise, nachdem das Signal gezogen und der Locomotivführer den Bauer auf den heranbrausenden Zug durch die Signalpfeife aufmerksam machte. Der Locomotivführer war nicht im Stande den herankommenden Zug genug zu bremsen und riß den Mann zu Boden, schleifte ihn ein Stück mit und schleuderte ihn zur Seite. Der Tod erfolgte sofort ohne den Körper verletzt zu sehen. — Der 72jährige Lehrer Steinberg starb ein Tag nach seinem Geburtstage und wurde heute 5 Uhr feierlichst der Erde beigesetzt.

---

* **(Notizen aus der Provinz.)** Gr. Glogau. Der General-Inspecteur der Artillerie, General der Kavallerie v. Podbielski, traf in Begleitung des Major Bänsch und Oberst-Lieutn. Fassong von Falkenberg in Oberschlesien kommend am Donnerstag Abend hier ein und inspicirte gestern und heute das Niderschl. Feld-Artill.-Regmt. Nr. 5 und die hier garnisonirende 1. Abtheilung des Pos. Feld-Artill.-Regmts. Nr. 20. Der Herr General-Inspecteur wird heute Abend ½6 Uhr über Reppen nach Berlin zurückreisen.

\+ **Löwenberg.** Das hies. Wochenbl. meldet: Am vergangenen Dinstage fanden Knaben im Bober, oberhalb der Schwimmanstalt, eine männliche Leiche, welche um den Hals einen ziemlich schweren Stein an einer Schnur befestigt trug; ein Beweis, daß der Ertrunkene seinen Tod jedenfalls freiwillig gesucht hat.

∧ **Jauer.** Unser Stadtbl. berichtet: In Jägerndorf, hiesigen Kreises, wurde am 8. d. beim Grasmähen auf einer Wiese ein Pilz (Bovist, Staubpilz, Kugelpilz) von ganz ungewöhnlicher Größe gefunden. Der Umfang dieses Pilzriesen betrug 1 Meter, sein größter Durchmesser 35 Centimeter, seine Höhe 20 Centimeter, sein Gewicht aber 4 Pfund 3 Loth.

\# **Hirschberg.** Dem „Trautenauer Wochenbl." schreibt man aus Groß-Aupa unterm 11. d. M.: „Nachdem bereits Ende Juni eine Commission wegen der (auf der Koppe) zu errichtenden k. k. Telegraphenstation hier getagt, wurden gestern die für die Telegraphenstangen nöthigen Stämme gefällt. Leider ereignete sich dabei ein beklagenswerther Unfall, indem der gräflich Aichelburg'sche Förster von Leinstein, sein Adjunct und ein Knabe, welche am Fuße des Bergabhanges standen, von einem gefällten und herabgerutschten Stamme verletzt wurden. Dem Knaben wurden beide Beine gebrochen, dem Forstadjunct von einem Beine das Fleisch abgestreift und der Förster erlitt ebenfalls Beschädigungen an den Beinen und im Gesichte. Der Knabe dürfte schwerlich aufkommen."

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 29. Juni 1875.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§ 45. Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

§ 46. Zusammensetzung des Provinzalausschusses.

Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirector von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§ 47. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der Zahl der letzteren, der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§ 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirector kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschlusses nicht gewählt werden.

§ 48. Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusseß findet nach Maßgabe des §. 24 die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt.

§ 49. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 50. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 51. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Ober-Präsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465), im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disciplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98 Nr. 5 gegen den Landesdirector zur Anwendung kommen.

§ 52. Berufung des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf Schriftlichen Antrag des Landesdirectors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 53. Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 55. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß § 54 ein Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Ober-Präsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses, beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Commission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§ 56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände, in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§ 57. Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 58. Geschäfte des Provinzial-Ausschusses.

Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialauschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtags vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.

§ 59. II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§ 8 Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§ 60. III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§ 41) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§ 61. IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Ober-Präsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.

§ 62. Zusammensetzung des Provinzialrathes.

Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und fünf vom Provinzialausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Stellvertreter für die letzteren fünf Mitglieder werden in gleicher Weise aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im § 47 Abs. 5 genannten Beamten auch die Landräthe.

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes die Bestimmungen der §§ 48–51 sinngemäße Anwendung.

§ 63. Geschäfte des Provinzialrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung folgende Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen:

I. Der Provinzialrath hat in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Communalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen, mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provinzialrathe überwiesen werden.

§ 64. II. Dem Provinzialrathe steht die Revision und endgültige Feststellung der von dem Minister des Innern gemäß § 49. Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 gebildeten Amtsbezirke, sowie jede spätere Abänderung derselben zu.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Die Beschlußnahme des Provinzialrathes über Abänderungen der gemäß § 49 Abschn. 1 der Kreisordnung gebildeten Amtsbezirke, sowie alle späteren Abänderungen derselben erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

§ 65. III. Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe (§ 67) festgesetzt, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet.

§ 66. IV. Lehnt ein Kreistag auf Aufforderung des Ober-Präsidenten die Vervollständigung der von ihm gemäß § 56 der Kreisordnung vom 13. December 1872 gemachten Vorschläge der zu Amtsvorstehern befähigten Personen ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Ober-Präsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

§ 67. Zusammensetzung des Bezirksrathes.

Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und vier von dem Provinzialausschusse gewählten Mitgliedern. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im § 47 Abs. 5 genannten Beamten auch die Landräthe.

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Bezirksrathes die Bestimmungen des § 47 Abs. 4 und 5 sowie der §§ 48 bis 51 sinngemäße Anwendung.

§ 68. Geschäfte des Bezirksrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Bezirksrath hat bei der Beaufsichtigung der Communal-Angelegenheiten der Kreise, Amtsverbände und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Bezirksrathe überwiesen werden.

§ 69. Geschäftsordnung des Provinzialrathes und des Bezirksrathes.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath können nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bestimmungen des § 54 finden auf die Mitglieder des Provialrathes und des Bezirksrathes gleichmäßige Anwendung.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 54 ein Provinzialrath oder ein Bezirksrath beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird mit der Erledigung der Angelegenheit durch den Minister des Innern, beziehungsweise durch den Ober-Präsidenten ein anderer Provinzialrath beziehungsweise Bezirksrath beauftragt.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath sind befugt, in den ihrer Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor den Provinzial- und Bezirksräthen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet, soweit dasselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

§ 70. Oertliche Zuständigkeit der Bezirksräthe in allgemeinen Landesangelegenheiten.

Zuständig in erster Instanz ist

a. für Beschlüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, der Bezirksrath der belegenen Sache,
b. für alle sonstigen Fälle der Bezirksrath desjenigen Bezirks, in welchem die Person oder Corporation wohnt oder ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht.

§ 71. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird der zuständige Bezirksrath durch den Ober-Präsidenten oder durch den zuständigen Minister bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Corporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 72. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Bezirksräthe.

In welchen Fällen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig ist, bestimmen die im § 63 erwähnten Gesetze.

§ 73. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einundzwanzig Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

§ 74. In allen Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig ist, steht dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes zu.

§ 75. Will der Vorsitzende die Beschwerde einlegen, so hat er dies dem Bezirksrathe sofort anzuzeigen. Die Zustellung des Beschlusses an den Betheiligten bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind dem Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Provinzialrathe einzureichen.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, 16. Juli. Die heutige Börse stand unter wechselnden Einflüssen. Anfänglich machte sich eine mattere Strömung geltend, die ihren Ausgang weniger von dem ohne Namennennung ausgesprengten, durch nichts näher begründeten Gerüchte: ein hiesiges Bank- resp. Waarenhaus sei fallit, als von den wiederum gestiegenen Weizen-Preisen nahm. Die nun auch aus England gemeldeten Verheerungen durch Wolkenbrüche und Ueberfluthungen gewannen immer mehr Bedeutung und scheinen geeignet, tiefer in das wirthschaftliche Leben der Völker einzugreifen, die jetzige Steigerung der Getreidepreise wenigstens darf als nächste Folge davon angesehen werden. Unter diesem Eindruck setzten die Anfangsnotirungen unter den gestrigen Schlußcoursen ein und erweiterte sich auch der Abschlag noch nach Beginn des Geschäftes, bald jedoch trat ein Stimmungswechsel ein. Die Contremine, mit ihren Erfolgen zufrieden, schritt zu Deckungen und veranlaßte dadurch ein Anziehen der Course. Die Speculation faßte später die Situation überhaupt günstiger auf, wobei der fortdauernd flüssiger werdende Geldstand nicht ohne Einfluß geblieben sein mag. Prima-Discont. fanden am offenen Markt leicht zu 4 % Unterkommen. Die internat. Speculationspapiere zogen nach dem anfänglichen Rückgange fortgesetzt an und zeigten sich namentlich Lombard. u. Franzosen verhätnißmäßig fest. Die localen Speculationswerthe trugen ebenfalls einen recht festen Character, gingen aber nur wenig um. Disconto-Comandit gewann namentlich zum Schluß große Festigkeit, 155, ultimo 154,25 bis 153,75,—154,75, Dortmunder Union 13,25, ultimo 13,—13,25, Laurahütte 88,90, ultimo 88,25—89 etw. bis 88,75. Die Oesterreichischen Neubahnen behaupteten im Allgemeinen das gestrige Niveau, Rudolfbahn zwar niedriger, aber recht belebt, auch Galizier und Oesterreichische Nordwestbahn ließen Regsamkeit nicht ganz vermissen. Ausländische Staatsanleihen fanden weniger Beachtung, nur Oesterreichische Renten gesucht, andere Devisen behaupteten meist gestrige Notirungen. Preußische Fonds zeigten sich sehr fest, besonders waren Pfandbriefe belebt. Andere deutsche Staatspapiere gingen mäßig um zu letzten Notirungen. Das Prioritätengeschäft blieb gering, von einheimischen Devisen Potsdamer 4% Lit. C., Oberschlesische 1874 und Stettiner 4 und 4½ %ige bevorzugt. Oesterreichische Prioritäten sehr fest, Lombarden 3% begehrt, Kaschau-Oderberger, Ungar. Ostbahn und Ungar. Nordostbahn rege. Russ. Prioritäten ruhig, Warschau-Wien V. zu 98,25 in regem Umsatz. Auf dem Eisenbahnactienmarkte stagnirte das Geschäft fast gänzlich. Anhalter matt, Potsdamer besser, Halberstädter fest, Stettiner schwach. Leichte Bahnen vernachlässigt. Bankactien ohne Leben. Reichsbank wurde rege umgesetzt und war nach Festsetzung der Notiz zu 144½ rege gefragt. Preuß. Bodencredit trugen eine geringe Coursavance davon, Berl. Cassenverein steigend, Mecklenb. Bodencredit, Mecklenb. Hypotheken, Hannoversche und Hübner fanden gute Beachtung. Gewerbebank und Meininger zogen an, Darmstädter etwas gebessert, Central-Bank für Bauten höher. Quistorp konnte sich auf gestrigem Course nicht behaupten, sondern büßte 6 Procent ein. Industriepapiere traten wenig in Verkehr. Von Brauereien waren Tivoli und Bergbrauerei belebt und steigend. Rathenow Holz matter. Magdeburger Spritfabrik zu höherem Course begehrt. Berliner Vulcan belebter, ebenso Görlitzer Eisenbahnbed. Baltischer Lloyd fest. Egells schwach. Auch Wöhlert ließ nach. Victoriahütte anziehend, Bochumer besser, Cons. Marie in guter Frage, Harkort Bergw. sehr fest. König Wilhelm, Märkisch-Westfäl., Courl und Bonifacius matter. — Um 2½ Uhr: Credit 394½, Lombarden 170, Franzosen 509½, Disc.-Comm. 154¾, Dortm Union 13, Laura 88½. (Bank- und H.-Z.)

Görlitz, 16. Juli. [Görlitzer Getreide-Markt-Bericht] von Max Steinitz. Heute machte der Markt mit den sehr bedeutenden Landzufuhren den Eindruck, als sollte mit ihm der Uebergang aus der alten in die neue Ernte seinen Abschluß erreichen, jeder kleine Bauer wollte seine alten Vorräthe von Roggen und Hafer noch an den Mann bringen, denn durch die Erntearbeiten werden einige Zeit Zufuhren unmöglich gemacht. Daß unter diesen Umständen Marktwaare gedrückt erschien, ist natürlich, größere Abladungen aber von auswärtigen Plätzen, vorzugsweise in Weizen, waren zu

besseren Preisen schlank placirbar. In Roggen wollte sich durch Vorhergesagtes kein belangreiches Geschäft entwickeln, selbst feinste Waaren fanden nur erschwerte Aufnahme. In Gerste machte sich für hochfeine Qualitäten einige Nachfrage geltend, während die hauptsächlich vorhandenen geringen in gewöhnlicher Weise vernachlässigt blieben. Hafer fand trotz des Vorhandenseins größerer Posten, wenn auch zu etwas gedrückten Preisen, doch willige Aufnahme nach Sachsen, das Grosso-Geschäft von auswärts litt aber dadurch gegen sonst erheblich. Das Rapsgeschäft gestaltete sich zu Anfang recht belangreich, da Händler und benachbarte Oelfabrikanten sich mehr aus Ehrsucht als des Nutzens wegen beim Einkauf überboten und dadurch Eigener erst recht stolz in ihren Forderungen wurden; hierdurch reducirten sich die Umsätze und sogar Nachmittag, wo eine eingehende Calculation mit Breslau und anderen Plätzen Seitens der Käufer in Erwägung gezogen wurde, legte sich die Kaufssucht ganz erheblich, zumal noch Besitzer auf sofortige Lieferung bestanden, wodurch die Gewinn-Chance durch Zulagernahme und Eintrockenen sehr problematisch erschien. Daß sich demnach nur vorwöchentlich gezahlte Preise behaupten können, läßt sich erwarten, es sei denn, daß die Lieferungen auf spätere Monate fallen. Wicken, Haidekorn, Erbsen, Mais und Riesen-Knöricht waren lebhaft gefragt und wenn hierin nicht größere Umsätze zu verzeichnen sind, so liegt dies im Mangel an Loco-Waaren. Der Verkehr in Futterkleien ist beschränkt, das Angebot von Schlesien und unseren Mühlen tritt in den Vordergrund. — Wetter: schön. Temperatur: angenehm.

Köln, 16. Juli. [Die Mehreinnahme der Rheinischen Eisenbahn] im Juni gegen den entsprechenden Monat des vorigen Jahres beträgt 284,334 Mk. Mehreinnahme im 1. Semester gegen den gleichen Zeitraum vorigen Jahres 1,701,685 Mk.

Berlin, 16. Juli. [Productenbericht.] Roggen ist heute ziemlich rege umgesetzt auf Termine und hat dabei beträchtliche Fortschritte in der Preissteigerung gemacht. Loco sind die erhöhten Forderungen dem Geschäft hinderlich gewesen. — Roggenmehl wurde besser bezahlt. — In Weizen ist eine weitere ungewöhnlich große Preissteigerung eingetreten. Dabei war der Umsatz äußerst lebhaft. — Hafer loco war besser zu verwerthen. Termine stiegen ansehnlich im Preise. — Rüböl preishaltend aber leblos. — Spiritus höher bei vermehrter Kauflust.

Weizen loco 165—212 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber schlesischer 197—202 M. bez., gelber galizischer — M. bez., weißer polnischer 198 M. bez., abgelaufene Anmeldungen — M., pr. Juni-Juli 214—218—215 M. bez., pr. Juli-August 214—218—215 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 215—216—224 M. bez., pr. October-November 217—224—223 M. ab Bahn bez., pr. November — M. bez. — Gekündigt 8000 Ctnr. Kündigungspreis 213 M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 145—165 M. nach Qualität gefordert, russischer 148—153 M. bez., ordinärer russischer — M. bez. inländischer 156—165 M. bez., ordinärer inländischer — M. bez., abgelaufene Anmeldungen 151—152 M. ab Bahn bez., pr. Juni-Juli 152—156—155 M. bez., pr. Juli-August 152—156—155 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 154—157½—156½ M. bez., pr. October-November 155—158—157½ M. bez., November-December — M. bez. — Gekündigt 27,000 Ctnr. Kündigungspreis 155 M. — Gerste loco 126—156 M. nach Quaität gefordert. — Hafer loco 120—184 M. nach Qualität gefordert, schlesischer — M. bez., ostpreußischer 145—165 M. bez., westpreußischer 145—165 M. bez., russischer 125—175 M. bez., ungarischer und galizischer 120—159 M. bez., pommerscher 165—178 M. ab Bahn bez., mecklenburger 165—178 M. ab Bahn bez., pr. Juni-Juli 165—164 M. bez., pr. Juli-August 160 M. Gld., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 157—158—157 M. bez., pr. October-November 154—156—155 M. bez. — Gekündigt 14,000 Ctnr. Kündigungspreis 165 M. — Erbsen: Kochwaare 177—230 M., Futterwaare 155—176 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24,00—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,25—21,25 M., Nr. 0 und 1 21,00—19,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Juni-Juli 21,15—25 M. bez., pr. Juli-August 21,15—25 M. bez., pr. August-September 21,30—40 M. bez., pr. September-October 21,65—80 M. bez., pr. October-November 21,70—80 M. bez., pr. November-December 21,80 M. bez. u. Br. — Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 21,20 M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez.

Rüböl per 100 Kilogr. loco ohne Faß 58,5 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. Juni-Juli 58,8 M. bez., pr. Juli-August 58,8 M. bez., pr. August-September 60 M. bez., pr. September-October 60 M. bez. u. Br., pr. October-November 60,7 M. bez., pr. November-December 61,3 M. bez., pr. December-Januar — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. bez. — Leinöl loco 58 M. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 24 M. bez., pr. Juni-Juli 24 M. Br., pr. Juli-August 24 M. Br., pr. August-September 23,1 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54—54,35 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. Juni-Juli 54—54,3 M. bez., pr. Juli-August 54—54,3 M. bez., pr. August-September 55—55,3 M. bez., pr. September-October 55,5—56,2—56 M. bez., pr. October-November 54,7—55,6 M. bez., pr. März-April 1876 — M. bez., pr. April-Mai 55,2—55,8 M. bez. — Gekündigt 40,000 Liter. Kündigungspreis 54,3 M.

✣ **Breslau**, 17. Juli, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide animirt, bei schwachem Angebot, Preise steigend.

Weizen, zu steigenden Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,30 bis 18,70—20,10 Mark, gelber 17—18,10 bis 19,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu besseren Preisen gut gefragt, pr. 100 Kilogr. 14 bis 15,20 bis 16 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste gute Kauflust, per 100 Kilogr. 12—13,40 Mark, weiße 14 bis 14,60 Mark.

Hafer gut behauptet, per 100 Kilogr. 13,80—14,50—16,30 Mark, feinster über Notiz.

Mais schwächer angeboten, per 100 Kilogr. 11,80—12,80 Mark.

Erbsen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 16—17—19,50 Mark.

Bohnen stark angeboten, per 100 Kilogr. 19—20—21,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 16—17 Mark, blaue 15,50—16,50 Mark.

Wicken wenig offerirt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten gut verkäuflich.

Schlaglein wenig verändert.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	23	50
Winterraps	25	50	24	—	23	50
Winterrübsen	25	—	23	50	22	80

Rapskuchen mehr Kauflust, pr. 50 Kilogr. 7,50—7,80 Mark, Wintermonate 7,50 Mark.

Leinkuchen leicht verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 11—11,30 Mark.

Thymothee ohne Umsatz, pr. 50 Kilogr. 26—28—29 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl zu besseren Preisen mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 26—27,50 Mark, Roggen fein 24,50—25,50 Mark, Hausbacken 22,50 bis 23,50 Mark, Roggen-Futtermehl 11 bis 11,50 Mark, Weizenkleie 8,50 bis 9 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juli 16. 17.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	330''',85	330''',77	330''',53
Luftwärme	+ 20°,2	+ 16°,7	+ 14°,1
Dunstdruck	4''',92	4''',88	5''',00
Dunstsättigung	47 pCt.	60 pCt.	76 pCt.
Wind	NO. 1	O. 1	O. 1
Wetter	bedeckt.	wolkig.	heiter.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 16°,3.

Breslau, 17. Juli. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 56 Cm. U.-P. — M. — Cm.

[Sie und Er.] Wenn man aus Liebe heirathet, wird man Mann und Weib, wenn man aus Bequemlichkeit heirathet: Herr und Frau, wenn man aus Verhältnissen heirathet: Gemahl und Gemahlin! — Man wird geliebt von seinem Weibe, geschont von seiner Frau, geduldet von seiner Gemahlin! — Man hat für sich allein ein Weib, für seine Hausfreunde eine Frau und für die Welt eine Gemahlin. — Man findet sich in Alles mit dem Weib, man bequemt sich mit der Frau und man arrangirt sich mit der Gemahlin. — Die Wirthschaft besorgt ein Weib, das Haus besorgt eine Frau, den Ton besorgt eine Gemahlin. — Wenn man krank ist, wird man gepflegt von dem Weibe, besucht von der Frau, und nach dem Befinden erkundigt sich die Gemahlin. „Duo cum faciunt idem, non est idem", d. h. wenn zwei Dasselbe thun, ist es nicht Dasselbe, sagten vor vielen Jahrhunderten die Römer, und sie sprachen damit eine Wahrheit aus, die ewig ihre Gültigkeit behaupten wird.

Berliner Börse vom 16. Juli 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	171,10 bz
do. do.	2 M.	3½	170,05 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	5	— —
London 1 Lst.	3 M.	3	20,335 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	4	277,00 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	4	279,10 G
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,35 bz
do. do.	2 M.	4½	180,95 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bz
do. 4%ige.	4	98,25 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	92,00 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	135,00 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,40 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,30 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	86,75 bz
Pfandbr. Posensche	4	95,20 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,10 G
Rentenbriefe Pommersche	4	98,20 G
Rentenbriefe Posensche	4	96,90 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97,30 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,10 G
Rentenbriefe Schlesische	4	97,00 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,00 bz
Baierische 4% Anleihe	4	123,90 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	106,90 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 236 10 bz
Badische 35 Fl.-Loose 131,50 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 75,00 B
Oldenburger Loose 132,50 B

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,90 bz
Ducaten 9,66 etbz	Oest. Bkn. 182,70 bz
Sover — —	do. Silbrgld. 183,75 G
Napoleons 16,22 bz	do. ¼-Guld. — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 279,20 bz
Dollars 4,175 bz	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,50 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
do. do.	5	101 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,40 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,80 bz
do. rückbz. à 110	5	107,00 B
do. do. do.	4½	100,90 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	104,10 G
do. III. Em. do.	5	101,50 G
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	100,00 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,90 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,70 bzG
do. do. II. Em.	5	106,80 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	104,40 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	99,50 G
Meininger Präm.-Pfd.	4	101,75 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	62,75 bzG
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	89,80 bz
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101,00 bz
do. do.	4½	95,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,25 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	67,25 bzG
do. Papierrente	4⅕	64,40 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	111,75 bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	119,75 bzG
do. Credit-Loose	—	347,50 bz
do. 64er Loose	—	306,00 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	195,50 bz
do. do. 1866	5	195,90 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	93,00 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,30 B
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	84,00 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	71,20 etbzB
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,20 B
do. do. p. 1885	6	102,10 etbzB
do. 5% Anleihe	5	99,20 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,50 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	82,50 G
Rumänische Anleihe	8	106,10 bzG
Türkische Anleihe	5	39,60 B
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	77,00 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,50 B
Türken-Loose 95,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	101 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,10 bz
do. do. VI.	4½	98,75 bz
do. Hess. Nordbahn	5	104,00 B
Berlin-Görlitz	5	102,75 G
do.	4½	96,00 B
do. Lit. C.	4½	97,75 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	95 G
do. do. J.	4½	— — [94,60 bz
Cöln-Minden III.	4	92,00 B
do. do.	4½	101,25 G
do. IV.	4	93,90 bz
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	94,50 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	102,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 G
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,75 G
do. do. III. Ser.	4	97,00 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85,75 G
do. F.	4½	101,30 bz
do. G.	4½	100,00 G
do. H.	4½	102,90 B
do.	5	104,00 B
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,60 bz
do. Brieg-Neisse.	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	93,75 B
do. do.	5	104,40 bzG
do. Stargard-Posen.	4	92,50 G
do. do. II. Em.	4½	99,50 G
do. do. III. Em.	4½	99,50 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	104,10 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	54,50 bz
Dux-Bodenbach	5	65,50 bz
do. II. Emission.	5	51,25 bz
Prag-Dux	fr.	23,50 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	91,20 bz
do. do. neue	5	89,25 bzG
Kaschau-Oderberg	5	72,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	64,90 bzG
Ung. Ostbahn	5	60,40 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	71,75 bzG
do. do. II.	5	75,90 bzG
do. do. III.	5	67,50 G
Mährische Grenzbahn	5	66,50 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	27,50 B
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	79,20 bzB
Oesterr.-Französische	3	323,00 bz
do. do. neue	3	316,00 B
do. südl. Staatsbahn	3	236,50 bzG
do. neue	3	236,10 bzG
do. Obligationen	5	82,20 bzG
Warschau-Wien II.	5	100,25 bzG
do. III.	5	99,60 bz
do. IV.	5	99,25 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	1	4	25,20 bzG
Berg.-Märkische	3	3	4	83,50 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	103,25 bzB
do. Dresden	5	5	5	45 bz
Berlin-Görlitz	3	0	4	46 bz
Berlin-Hamburg.	10	12½	4	183,50 bz
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	1,10 G
Berl.-Postd.-Magd.	4	1½	4	68 bzB
Berlin-Stettin	10½	9 11/20	4	123,25 G
Böhm. Westbahn.	5	5	5	87,25 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	82,25 bzG
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/20	6 9/20	4	91,25-25 bz
do. neue	5	5	5	101,50 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	22,60 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	8½	4	102,50 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	13 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	15,70 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	60,60 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178,75 bzG
Märk.-Posener	0	0	4	29,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	3	4	62 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	211,50 bz
do. Lit. B.	4	4	4	91,90 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	103,75 bzB
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,75 bzG
Oberschl. A. C. D.	13½	12	3½	141,80 bz
do. B.	13½	12	3½	130,50 B
do. E.	—	—	3½	134,10 G
Oester.-Fr.-St.-B.	10	8	4	507-510 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	267 bzG
Oester. südl. St.-B.	3	1½	4	167-70 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	41,80 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	104,75 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	63,50 G
Rheinische	9	8	4	110,75 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	16,50 G
Rumän. Eisenbahn	5	4	4	31,90 bzG
Schweiz Westbahn	1 3/5	0	4	10,25 bzG
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 G
Thüringer.	7¼	7½	4	114,10 bz
Warschau-Wien	11	10	4	252 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	83 G
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	2,60 bz
Breslau Warschau	0	0	5	33,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	24,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	28 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	2½	5	49,50 bz
Märkisch-Posener	0	5	5	56,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	59,75 bz
do. Lit. C.	5	5	5	89,25 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	81,60 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	0,75 G
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	109 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	89,50 bzG
Saal-Bahn	5	3½	5	36,25 G

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	0	4	41,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 40 B
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	75 etbzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19 1/5	4	225 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	113,30 bz
do. Prod.-u. Hdls. B.	3½	10½	4	87,90 bzG
Braunschw. Bank	9	7½	4	97,70 G
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	74 B
do. Hand. u.-Entrp.	5	0	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	68,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	70,90 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	72,10 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7½	6	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	129,50 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	99,25 G
Deutsche Bank	4	5	4	79 G
do. Reichsbank	—	—	fr.	143,50 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	94,50 G
Deutsche Unionsb.	1	3	4	74 bz
Disc.-Com.-A.	14	12	4	155 bzB ult.
Genossensch.-Bk.	3	6	4	97B [154,25-
do. junge	3	6	4	97bzG [4,75b
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	58,50 bzG
Goth. Grundcred. B	8	9	4	114,60 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	116,75 bz
Hannov. Bank	7 3/5	6½	4	101,70 bzG
do. Disc.-Bk.	0	0	4	77,50 G
Hessische Bank	0	—	4	62 G
Königsb. do.	0	5½	4	84 B
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	71 G
Leip. Cred.-Anst.	9½	9¼	4	133,25 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	108,25 bz
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	106 etbzG
Meininger do.	5	4	4	81 G
Moldauer Lds.-Bk.	5	3	4	48 G
Nordd. Bank	10 4/5	10	4	137,50 bzG
Nordd. Grundcr. B.	7½	9½	4	103,50 G
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	53 G
Oest. Cred.-Actien	5½	6½	4	394-94 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	78,50 G
Posner Prov.-Bank	7½	6	4	96,10 bzG
Preuss. Bank-Act.	20	12½	4½	156 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	94,90 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	119 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	118,50 B
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	83,50 bzG
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	96 B
Schl. Vereinsbank	7	5	4	87,50 G
Thüringer Bank	8	6	4	79,75 G
Weimar. Bank	5	5¼	4	78,75 G
Wiener Unionsb.	0	5	4	178 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	84 B
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	12 B
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12½	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	107,90 bz
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	68,50 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	82,25 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,30 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	55 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	8	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	21 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	— —
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6½	7½	fr.	137,50 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	16,30 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	4	4	70 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	4	4	21,75 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	23 bzG
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	13,50 bz
Pr. Hyp. Vers-Act.	17 3/5	18 3/5	4	127,75 bzG
Schl. Feuervers.	18	17	4	615 bzB
Donnersmarkhütte	6	4	4	27 bzG
Dortm. Union.	0	—	4	13,25 bz
Königs- u. Laurah	20	—	4	88,90 bz
Lauchhammer	2	—	4	26,75 bz
Marienhütte	6	7½	4	57,25 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	30 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	20 B
Redenhütte	2	0	4	6,50 bz
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	31 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	7	4	87,50 G
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	93 G
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	55,75 G
Vorwärtshütte	7	1	4	26,25 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	28,25 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	24,50 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6½	4	52 bzB
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	52,75 bz
Erdm- Spinnerei	7	4	4	35 B
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	35,40 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	0	4	16,90 G
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	42 bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	83,50 bzG
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	30,50 G
do. Porzellan	7	6	4	38 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	1,75 bzB [G
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	21 bz [80
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	27 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	57 G

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Salzburg, 16. Juli. Der deutsche Kaiser ist um 7¾ Uhr Abends, von Ischl kommend, hier eingetroffen und wurde vom Statthalter im Hotel empfangen. Morgen 10 Uhr erfolgt die Weiterreise nach Gastein.

Versailles, 16. Juli, Abds. Nationalversammlung. Die Dringlichkeit des Antrages Feray wird mit 371 gegen 331 Stimmen abgelehnt. Die Budgetberathung wird auf die Montags-Tagesordnung gesetzt. Die zweite Lesung des Gesetzes über die Wahlen zum Senat erfolgt Donnerstag. — Der Sultan von Zanzibar ist in Paris eingetroffen.

Washington, 15. Juli. Nach dem von dem Agricultur-Departement soeben veröffentlichten Bericht hat sich der Stand der Baumwollen-Ernte seit Ende Juni, wie folgt, gebessert: In Nordcarolina um 3, in Südcarolina um 2, in Georgia um 6, in Florida um 7, in Alabama um 1, in Mississipi um 3, in Louisiana um 10, in Arkansas um 14, in Tennessee und Texas um 10 pCt. In den übrigen Staaten hat sich der Stand der Ernte durch Insectenschaden und Trockenheit um 3 pCt. verschlechtert.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Wien, 16. Juli. Die Unruhen in der Herzegowina nehmen keinen bedrohlichen Charakter an. Die Regierung sandte ein kleines Kanonenboot mit 2 Compagnien die Narenta hinauf. 2 Compagnien wurden auf der Landenge nach der Grenze der Bukowina befördert. Der Fürst von Montenegro hat Anordnungen zur Localisirung des Aufstandes getroffen. Man legt der ganzen Affaire hier keine Bedeutung bei.

Petersburg, 16. Juli. Nachrichten aus Kaschgar melden, daß die Chinesen gegen die Grenze rücken und im Besitze zahlreicher Hinterlader und gezogener Geschütze sind. Der Herrscher der 6 Städte, Jacub Bey, der durch dies Vorrücken bedroht wird, trifft Vertheidigungsmaßregeln. — Der Generalgouverneur von Warschau ist hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 16. Juli, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 85. Pariser do. 80, 92. Wiener do. 184, 30. Böhmische Westbahn 174½. Elisabethb. 162¼. Galizier 205. Franzosen*) 254½. Lombarden*) 85. Nordwestbahn 133½. Silberrente 67¼. Papierrente 64 11/16. Russ. Bodencredit 93¼. Russen 1872 104½. Amerikaner 1882 —. 1860er Loose 119½. 1864er Loose 307, 00. Creditactien*) 196¼. Bankactien 855, 00. Darmstädter Bank 129⅝. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 73¾. Frankfurter Bankverein 73⅛. do. Wechslerbank 75¼. Oesterr.-deutsche Bank 80½. Meininger Bank 81⅛. Hahn'sche Effectenb. —. Prov.-Disc.-Gesellschaft —. Continental —. Hess. Ludwigsbahn 103⅝. Oberhessen —. Raab-Grazer —. Ungar. Staatsloose 174, 20. do. Schatzanweisungen alte 96 5/16. do. Schatzanw. neue 95⅜. do. Ostb.-Obl. II. 66⅜. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 86⅜. Reichsbank-Antheilscheine 143½. — Schluß fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 196⅜, Franzosen 255, Lombarden 85⅜.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 16. Juli, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115½, Silberrente 67¼, Credit-Actien 197, Nordwestbahn —, 1860er Loose 119¾, Franzosen 635, Lombarden 213½, Italienische Rente 71¾. Vereins-Bank 117, Laurahütte 88¾, Commerzbank 80, do. II. Em. —, Norddeutsche 137, Provinzial-Disconto — —, Anglo-deutsche 44½, do. neue 66½, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 92⅞, Köln.-M. St.-A. 94¼, Rhein. Eisenb. do. 110½, Bergisch-Märk. do. 83¼, Disconto 4¼ pCt. — Fest.

Wechselnotirungen: London lang 20, 36 Br., 20, 30 Gld., London kurz 20, 52 Br., 20, 44 Gld., Amsterdam 169, 70 Br., 168, 90 Gld., Wien 181, 25 Br., 179, 25 Gld., Paris 80, 40 Br., 79, 80 Gld., Petersburger Wechsel 277, 00 Br., 275, 00 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mk. 98, 95 Br., 98, 65 Gd.

Hamburg, 16. Juli. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine erregt. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen 126pfd. pr. Juli 212 Br., 210 Gd., per Septbr.-October per 1000 Kilo 216 Br., 215 Gd. Roggen per Juli 160 Br., 158 Gd., per September-October pr. 1000 Kilo 161 Br., 159 Gd. Hafer fest. Gerste flau. Rüböl steigend, loco 60½, per October per 200 Pfd. 61½. Spiritus ruhig, per Juli 39¾, per Juli-August 40¼, per September-October 41, per October-November per 100 Liter 100 pCt. 41. Kaffee sehr fest, Umsatz 4000 Sack. Petroleum matt, Standard white loco 10, 10 Br., 10, 00 Gd., per Juli 10, 00 Gd., per August-December 10, 50 Gd. —

Liverpool, 16. Juli, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 10,000 B., davon 1000 B. amerikanische, 8000 B. ostindische.

Liverpool, 16. Juli, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Tendenz: Matt. Amerikanische Verschiffungen 1/16 niedriger.

Middl. Orleans 7¼, middling amerikanische 7, fair Dhollerah 4 15/16, middling fair Dhollerah 4⅝, good middling Dhollerah 4⅜, middl. Dhollerah 4⅛, fair Bengal 4¼, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5, good fair Domra 5¼, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7⅞, fair Smyrna 6¼, fair Egyptian 8½.

Baumwollen-Wochenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 465,000 Ballen, davon amerikanische 69,000 B.

Manchester, 16. Juli, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 8¾, 20r Water Micholls 10⅛, 30r Water Gidlow 11⅜, 30r Water Clayton 12⅜, 40r Mule Mayoll 11¼, 40r Medio Wilkinson 13⅜, 36r Warpcops Qualität Rowland 12½, 40r Double Weston 13⅛, 60r Double Weston 15⅝, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 114. Markt ruhig.

Petersburg, 16. Juli, Nachmittags 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mt. 33⅛. do. Hamburg 3 Mt. 283¼. do. Amsterdam 3 Mt. 165¾. do. Paris 3 Mt. 349½. 1864er Präm.-Anleihe 220. 1866er Präm.-Anleihe 220. ½-Imperials 5, 95. Große Russ. Eisenbahn 160. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 106¾.

Petersburg, 16. Juli, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 50, 00, per August 48, 75. Weizen loco 11, 00, pr. August 10, 50. Roggen loco —, —, per August 6, 60. Hafer loco 4, 50, per August —, —. Hanf loco 31, 50. Leinsaat (9 Pud) loco 12, 00, per August —, —. Wetter: Heiter.

• [Musikalisches.] Von Laur. Treiber ist neu erschienen: Technic musical (Handbildung), tägliche mechanische Studien für das Pianoforte-Spiel in 4 Abtheilungen. (Verlag: Carl Pendler in Graz.) Der Mechanismus — die technische Ausbildung der Hand, Bedingung eines guten Spiels, darf nicht oberflächlich behandelt werden, wenn ein befriedigendes Resultat erzielt werden soll; auch muß darin eine stufenweise Entwickelung stattfinden. Im obigen Werke ist dieses sehr practisch ausgeführt; und durch die Form, in welcher es gehalten, wird es Jedem leicht gemacht, Angestrebtes zu erreichen. — Es soll täglich die Einleitung der Musikstudien bilden. — Dieses äußerst practische Werk verdient von Seiten der Musiklehrenden die vollste Beachtung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Ign. Seckles.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.